

## Satzung der Würmtaler Blasmusik e. V.

### Vorwort

Der Verein hat sich unter dem Namen „Aubinger Musikanten e.V.“ am 19. September 1988 in München-Aubing gegründet. Im Januar 2006 traten die Mitglieder der 1968 gegründeten „Menzinger Blaskapelle“ geschlossen dem Verein bei und es wurde einvernehmlich vereinbart, künftig den Vereinsnamen „Würmtaler Blasmusik e.V.“ zu tragen. In der ersten gemeinsamen Mitgliederversammlung am 18. Mai 2006 wurde die Neufassung der Satzung beschlossen. In der Mitgliederversammlung vom 14.03.2019 wurde beschlossen, die bestehende Satzung zu überarbeiten. Die Neufassung der Satzung und des Vereinszwecks wurde in der Mitgliederversammlung am 11.11.2021 genehmigt.

Der Verein ist Mitglied im Musikbund Ober- und Niederbayern (MON).

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche, die männliche als auch die diverse Form.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Würmtaler Blasmusik e. V." (nachfolgend wird er als "Verein" bezeichnet).
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 12 572 ins Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a. die Förderung, Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - b. die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
  - c. die Abhaltung eines geordneten Probenbetriebes.
  - d. das Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können jedoch für tatsächlich entstandene Aufwände eine Aufwandsentschädigung erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Notenwart und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a. aktive Mitglieder,
  - b. fördernde Mitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, die Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach §11 dieser Satzung.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

### **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Richtlinien).

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
  - a. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem auszu-schließenden Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Von allen aktiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den Musikproben und an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## **§ 8 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden gemäß den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung elektronisch gespeichert und genutzt. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich an alle Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b. die Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
  - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen,
  - e. den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen,

- f. die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten und Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - g. die Entlastung des Vorstands,
  - h. die abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - i. den Erlass und die Änderung einer Ehrenordnung,
  - j. den Anschluss oder den Austritt zu Verbänden,
  - k. die Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
  - l. die Änderung der Satzung,
  - m. die Auflösung des Vereins (siehe § 16).
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
  7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
  8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
  10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer und
  - d. dem Kassier.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Notenwarts und des Dirigenten sowie ggf. weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
  5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
  8. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
  9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
  10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
  11. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Notenwart und der musikalische Leiter können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Musikalische Leitung**

1. Der Vorstand beruft einen musikalischen Leiter. Der musikalische Leiter wird mit seiner Berufung aktives Vereinsmitglied. Vor der Bestellung eines musikalischen Leiters sind die aktiven Mitglieder zu hören.

2. Der musikalische Leiter ist für die musikalische Arbeit des Vereins verantwortlich. Das Gleiche gilt für die Aufstellung sämtlicher musikalischer Programme und für das Auftreten in der Öffentlichkeit.
3. Näheres regelt der Vorstand ggf. durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 Notenwart**

1. Der Notenwart wird vom Vorstand berufen.
2. Der Notenwart verwaltet das wichtigste Inventar des Vereins, die Originalnoten im Notenarchiv. Er ist auch zuständig für den Kopierer.
3. Außerdem sorgt er dafür, dass die vom Verein für die Proben und Auftritte bereitgestellten Notenmappen und Marschhefte vollständig und bespielbar sind.
4. Der Notenwart ist nicht verantwortlich für private Übungsnoten von Musikern und die Mitnahme der Noten zu Auftritten.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die für 3 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen, die Änderungen beizulegen und kurz zu begründen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen und als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn:
  - a. entweder in einer Mitgliederversammlung  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen;
  - b. oder  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder schriftlich zustimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.11.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.